Inhalt und Umfang der Amtshaftung

sungen gehörten.²⁹² Dies stellt der Bericht der Regierung²⁹³ klar, der einer solchen Fehldeutung vorbeugen möchte. Er erinnert daran, dass Unterlassungen «in der Praxis viel mehr Anlass zur Amtshaftung geben als umgekehrt». Aus diesem Grund präzisiert das Amtshaftungsgesetz den Begriff und versteht unter einer «amtlichen Tätigkeit» in Art. 2 Abs. 3 eine Handlung oder Unterlassung. Er stimmt darin mit § 1294 ABGB überein, der als «Quellen der Beschädigung» unter anderen widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen eines andern bezeichnet.

b) Handlungen und Unterlassungen

Es ist einsichtig und braucht nicht näher ausgeführt zu werden, dass ein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln in Vollziehung der Gesetze einen Amtshaftungsanspruch auslöst. Nicht so leicht verständlich ist es hingegen, eine Ersatzpflicht aus Amtshaftung anzunehmen, wenn eine Unterlassung vorliegt. Voraussetzung ist, dass eine besondere gesetzliche Pflicht zu positivem Handeln besteht, d. h. eine Handlung in der konkreten Situation hätte vorgenommen werden müssen. Von einem Amtshaftungsanspruch ist demnach auszugehen, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zum Handeln dem Geschädigten gegenüber bestand, das unterlassende Organ also zu positivem Handeln verpflichtet war und pflichtgemässes Handeln den Schaden abgewendet hätte.²⁹⁴ So stellen etwa der Erlass einer gesetzwidrigen Verordnung und insbesondere die Nichtbeseitigung des dadurch verursachten rechtswidrigen Zustandes eine rechtswidrige Unterlassung im Sinn des Amtshaftungsgesetzes dar, da das Organ, das einen rechtswidrigen Zustand herbeigeführt hat, verpflichtet ist, diesen auch wieder aufzuheben, wenn die Aufrechterhaltung des Zustandes ein rechtswidriges Verhalten darstellt.²⁹⁵

^{292 § 1} Abs. 1 öst. AHG spricht demgegenüber von einem «Verhalten». Zu dessen Auslegung siehe Schragel, AHG 3, S. 195 f., Rdnr. 141.

²⁹³ Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 5 f.

²⁹⁴ So Schragel, AHG 3, S. 196, Rdnr. 141.

²⁹⁵ StGH 1976/7, Urteil vom 10. Januar 1977 als Rechtsmittelinstanz in Amtshaftungssachen, nicht veröffentlicht, S. 19 f. unter Hinweis auf Edwin Loebenstein/Gustav Kaniak, Kommentar zum Amtshaftungsgesetz, Wien 1951, S. 53 ff. Diesen Ausführungen lag der Sachverhalt zugrunde, dass die Gemeinde Triesen und die Regierung durch einen gesetzwidrigen Zonenplan einen rechtswidrigen Zustand herbeigeführt hatten, der erst durch die Entscheidung des Staatsgerichtshofes vom 15. September 1975 (StGH 1975/7) beseitigt worden war.